

Die multireligiöse Schule als Ort von Diskriminierung

Aliyeh Yegane Arani

1 Einleitung

In den letzten Jahren lösten eine Reihe öffentlich bekannt gewordener antisemitischer Vorfälle an Berliner Grund- und Oberschulen eine breite Debatte über »religiöses Mobbing« aus.¹ Die »zunehmenden religiös motivierten Diskriminierungen und Gewalttaten an Schulen« sind für die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek, ebenso wie für die Bundesintegrationsbeauftragte, Annette Widmann-Mauz, ein Beleg dafür, dass hier mehr getan werden müsse.² Entsprechend initiiert die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Franziska Giffey, im November 2018 mit einem Budget von allein im ersten Jahr über 20 Millionen Euro, finanziert als Teil des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus, das Projekt »Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis«, um Schulen zu unterstützen gegen Gewalt und religiöses Mobbing anzugehen. Die neuen Respekt Coaches sollen bundesweit Schulen dabei unterstützen, Hass und Gewalt gegenüber Andersgläubigen einzudämmen, gegen religiöses Mobbing vorzugehen und Toleranz und Demokratieverständnis zu fördern.³ Das Land Berlin reagiert damit, dass antisemitisches Mobbing an Schulen ab dem Schuljahr 2019/2020 bei Senat und Polizei

-
- 1 ZEIT ONLINE vom 28.06.2018: John-F.-Kennedy-Schule: Antisemitisches Mobbing an Berliner Elite-Schule, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2018-06/john-f-kennedy-schule-antisemitisches-mobbing> [letzter Zugriff: 23.02.2019]; Tagesspiegel vom 24.03.2018: Paul-Simmel-Grundschule: Mobbing im Namen Allahs, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/paul-simmel-grundschule-in-tempelhof-mobbing-im-namen-allahs/2111286.html>; Tagesspiegel vom 01.04.2018: Antisemitismus an Berliner Schulen. Sein Vergehen: Er ist Jude, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/antisemitismus-an-berliner-schulen-sein-vergehen-er-ist-jude/21156700.html> [letzter Zugriff: 23.02.2019].
 - 2 ZEIT ONLINE vom 03.11.2018: Antisemitismus: Karliczek will religiöses Mobbing an Schulen thematisieren. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/antisemitismus-religioeses-mobbing-schulen-anja-karliczek> [letzter Zugriff: 23.02.2019].
 - 3 Siehe: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/bundesprogramm-gegen-mobbing-an-schulen-gestartet/130734> [letzter Zugriff: 23.02.2019].

gemeldet werden müssen und will die Schulleitungen dadurch ermutigen, Mobbingvorfälle aufgrund von Religion und Nationalität offensiv zu thematisieren.⁴ Im Kontrast zum hohen Problembewusstsein und politischem Handlungswillen steht die Unschärfe des in der Debatte verwendeten Begriffs des ›religiösen Mobblings‹: Ab wann ist Mobbing ›religiös‹ und in welchem Verhältnis steht es zu Diskriminierung?

Obwohl allgemein von ›religiösem‹ Mobbing gesprochen wurde, war in den öffentlich gewordenen Fällen antisemitisches Mobbing gemeint. Dass trotzdem in der medialen Diskussion oftmals der allgemeine Begriff des religiösen Mobblings gewählt wurde, scheint daher zu rühren, dass in den Falldarstellungen die Taten teilweise auf den (zugeschriebenen) religiös-muslimischen Hintergrund oder die angenommene religiös-muslimischen Motivation der Täter zurückgeführt wurde. Allerdings blieb der breitere schulbezogene Kontext mit Blick auf den allgemeinen Umgang mit Gewalt und Diskriminierung sowie auch der Umgang mit religiöser Vielfalt, in denen es zu dem religiösen Mobbing gekommen war, weitgehend ausgeblendet.

Der Mangel an Daten und Studien zu diesem Thema führt dazu, dass Fragen, die über die öffentlich bekannt gewordenen Einzelfälle hinausgehen, offenbleiben. Zur Klärung dessen, welche Formen religionsbezogenen Mobblings in Schule vorkommen und wie verbreitet diese sind, gibt es bislang kaum ausreichend aussagekräftige Datenerhebungen. Das ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die sozialwissenschaftliche Diskriminierungsforschung in Deutschland ein noch relativ junges Forschungsfeld ist (Scherr u.a. 2017, vii). Obwohl inzwischen zahlreiche Studien die Virulenz von religionsbezogenen bzw. antisemitischen und islamfeindlichen Einstellungen in der Bevölkerung belegen (Pollack 2014; Zick u.a. 2011; Decker u.a. 2018), liegen kaum Forschungsergebnisse zu religionsbezogenen Diskriminierungserfahrungen im Schulkontext vor. Ein aktuelles Gutachten des Zentrums für Antisemitismusforschung der Technische Universität Berlin und der Justus-Liebig-Universität Gießen stellt fest, dass zwar der schulische Antisemitismus schon länger ein Problem ist, es aber darüber keine belastbare empirische Forschung gibt und eine systematische Erfassung von antisemitischer Diskriminierung in der Schule erst langsam beginnt (Salzborn u.a. 2019, 3). So erhob eine neue Studie erstmals die Diskriminierungswahrnehmung von jüdischen Schüler*innen und Lehrkräften und kommt zu dem Ergebnis, dass Antisemitismus an deutschen Schulen bspw. durch subtile Anmerkungen, diffuse Ablehnung, offenen Hass und auch Gewalt vielschichtig erlebt wird. Jüdische Schüler*innen machen ebenso wie Lehrkräfte die Erfahrung, dass die offene Selbstpräsentation als Jüdin/Jude in der

4 SPIEGEL ONLINE vom 14.09.2018: Berlin führt Meldepflicht für Antisemitismus an Schulen ein – www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/berlin-fuehrt-meldepflicht-fuer-antisemitismus-an-schulen-ein-a-1228131.html 2/5 [letzter Zugriff: 23.02.2019].

Schule die Gefahr birgt, antisemitischen Angriffen ausgesetzt zu sein, weswegen viele nicht offen mit ihrer jüdischen Identität umgehen (Bernstein 2018; vgl. auch ihren Beitrag in diesem Band).

Es liegen bislang eine Reihe von Einzelstudien vor, die zahlreiche Anhaltspunkte dafür liefern, dass nicht nur antisemitische, sondern auch islamfeindliche Diskriminierung ein verbreitetes Problem an deutschen Schulen ist. Eine Reihe qualitativer Studien erhellen die Diskriminierungswahrnehmung von Muslim*innen in Schulen (zu Lehramtsreferendar*innen: Karakaşoğlu 2017, zu Eltern: Uygun-Altunbas 2017, 437ff. und Schiffauer 2015, 68ff., zu Schüler*innen Mühe 2019, 77ff., zu schulischen Regelungen: Mühe 2011). Auch die vorliegenden Daten von Antidiskriminierungsstellen bestätigen diese Befunde (ADS 2013, 16 und 109ff.; Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen 2015, 22ff.).

Obwohl erste Studien dieses Thema beleuchten, lassen sich jedoch bislang kaum Aussagen über das Ausmaß und die Verbreitung von religionsbezogenem Mobbing in Schulen regional oder nach Schulformen und Betroffenengruppen machen. Aber auch weitere, aus Sicht der Diskriminierungsforschung relevante Fragen in Bezug auf den Kontext Schule, wie intersektionale Zusammenhänge zu anderen Diskriminierungskategorien sowie systemische Fragen bzw. relevante Wirkungszusammenhänge zwischen den verschiedenen Diskriminierungsebenen und Konstellationen (Diskriminierungserfahrungen von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften/Schulpersonal sowie institutioneller und struktureller Diskriminierung), können aus den bestehenden Erhebungen nicht ausreichend beantwortet werden.

Die folgenden Ausführungen möchten, ausgehend von den rechtlichen Grundlagen,⁵ zur Klärung dieser Fragen beitragen. Zudem ermöglichen die hier dargestellten religionsbezogen ausgewerteten Beschwerdedaten der Berliner Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS), Auskunft über die Diskriminierungswahrnehmung von Schüler*innen und Eltern in Schule und erste Anhaltspunkte über »typische« Formen sowie Häufigkeit religionsbezogener Diskriminierung an Schulen zu geben.

5 Obwohl ein wissenschaftlicher (bspw. soziologischer sowie sozialpsychologischer) Diskriminierungsbegriff weitergehend zu fassen ist (Scherr u.a. 2017), soll hier vor allem auf ein rechtliches Diskriminierungsverständnis rekurriert werden, da sich hieraus der explizite im Rechtsstaat verbindlich definierte Handlungsrahmen von Schule ergibt. Eine weitergehende Analyse würde zudem den Rahmen des Beitrags sprengen.

2 Religion und Weltanschauung als rechtliche Diskriminierungsdimension

Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert das Recht, die Religion oder den Glauben zu wechseln beziehungsweise zu wählen und auszuüben und unterstützt so die freie Entfaltung des Menschen. Dieses Recht ist individuell zu gewähren und knüpft deswegen nicht an der Religion oder an einzelnen Glaubenssätzen an, sondern an dem Menschen, der danach leben möchte (DIMR 2014, 5). Anders formuliert: Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit schützt oder privilegiert nicht einzelne Religionen, sondern als umfassende »Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit« die (Entfaltungs-)Freiheit von Menschen. Geschützt ist nicht die Wahrheit der Religion, sondern die freie Wahrheitssuche (Bielefeldt 2015, 48; 50; 58).

Die Gewährleistung der Religionsfreiheit als Grundrecht ist elementar für das Verhältnis des modernen Staates zur Religion (Heimann 2016, 49). Entsprechend kommt dem Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates⁶ in der grundgesetzlichen Verfassungsordnung eine Schlüsselrolle zu (Dreier 2018, 95). Artikel 4. Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes schützt »die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses« sowie die »ungestörte Religionsausübung.« Durch ein Grundrecht sind alle Träger hoheitlicher Gewalt in Deutschland – so auch Schulen – verpflichtet, und die Religionsfreiheit steht wie jedes Grundrecht Kindern genauso wie Erwachsenen zu. Sie sind also gleichermaßen grundrechtsberechtigt. Aufgrund der fehlenden Grundrechtsmündigkeit bzw. der fehlenden Fähigkeit, ihre Grundrechte selbstständig geltend zu machen, wirkt bei Kindern unter 14 Jahren hier das ebenfalls grundrechtlich geschützte elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) (Heimann 2016, 65). Das Neutralitätsgebot verpflichtet die staatlichen Schulen zunächst dazu, nicht selbst zu missionieren und die Schüler nicht gegen ihren Willen religiösen Symbolen auszusetzen. Allerdings gebietet es dabei keine strenge Neutralität eines völligen Fernhaltens von Religion aus öffentlichen Einrichtungen wie der Schule, sondern eine gleichermaßen fördernde Haltung gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen. In diesem Sinne betont das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung der öffentlichen Schule als Ort, an dem religiöse und weltanschauliche Vielfalt erlernt und gelebt werden kann (DIMR 2015b, 2). Daher sind religionskundliche Darstellungen und Bezüge unproblematisch, solange sie keinen Bekenntnischarakter aufweisen (Heimann 2016, 36). Darüber

6 Das Prinzip der vom Staat geförderten »Neutralität« bezieht sich ausschließlich auf den staatlichen Umgang mit unterschiedlichen Religionen und Glaubensrichtungen, nicht auf die familiäre Erziehung. Der Staat kann Eltern nicht dazu verpflichten, ihre Kinder »religionsneutral« zu erziehen (DIMR 2015, 36).

hinaus verpflichtet es Schulen, auf die religiösen Vorstellungen der Schüler und ihrer Eltern Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit dem Erziehungsauftrag der Schulen (Art. 7 Abs. 1 GG) vereinbar ist (Wapler 2015, 443). Auch ist aus kinderrechtlicher Perspektive die Schule dem Bildungsziel verpflichtet, Schüler*innen auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung und Toleranz u.a. zwischen allen religiösen Gruppen vorzubereiten (Art. 29 Art. 1 lit. D. UN-KRK). Hieraus folgt die Verpflichtung, dass die Schulumgebung selbst religiöse Vielfalt von Schüler*innen ermöglichen muss (DIMR 2019, 1).

Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind in der Schule beispielsweise dann gegeben, wenn im schulischen Umfeld Kinder gegen ihren Willen oder den Willen ihrer Eltern an religiösen Zeremonien teilnehmen müssen oder gezielt unter Druck gesetzt werden, um sie von ihrer Religion oder ihren Glauben abzuwenden. Sie können aber auch dann gegeben sein, wenn die Religionsfreiheit ohne ausreichende sachliche Gründe eingeschränkt wird, denn das Befolgen einer religiösen Kleiderordnung, die freiwillige Zurschaustellung religiöser Symbole oder die Teilnahme an religiösen Gottesdiensten und religiösen Feiertagen ist Teil der individuellen Freiheit. Eine Diskriminierung von Eltern wegen ihrer Religions- und Glaubenszugehörigkeit kann gleichzeitig auch die Rechte des Kindes verletzen (DIMR 2015a, UN-General Assembly 2015).

Für Fragen der Diskriminierung aufgrund der Religion und Weltanschauung ist zudem auch das historisch in seiner Genese neuere Antidiskriminierungsrecht ausschlaggebend. Grundsätzlich ergibt sich aus den Vorgaben verfassungs-, europa- und völkerrechtlicher Regelungen ein umfassendes Recht auf diskriminierungsfreie Bildung. Das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 GG normiert neben anderen Gründen auch, dass niemand wegen seines Glaubens und seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art. 3 Abs 3 GG). Darüber hinaus basiert die Ausgestaltung des deutschen Antidiskriminierungsrechts auf Vorgaben des internationalen Völkerrechts und Europarechts bzw. der UN-Konventionen und Europäischen Antidiskriminierungsrechtlinien, die bei der Auslegung und Anwendung deutschen Rechts und damit auch der Schulgesetze beachtet werden müssen. Da das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) allerdings den Bereich Schule nicht abdeckt, ist der Schutz vor Diskriminierung in Schulen, insbesondere von Schüler*innen, im Vergleich zu anderen Lebensbereichen bislang nur unzureichend rechtlich geregelt. Es fehlt hier noch an konkretisierenden Regelungen für Schulen, die auf landesrechtlicher Ebene durch Landesantidiskriminierungsgesetze und entsprechende Regelungen in Schulgesetzen umgesetzt werden müssen. Erste gesetzliche Regelungen wurden in Brandenburg, Hessen und Berlin umgesetzt (Dern u.a. 2018, 202).

Als eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne (vgl. § 3 AGG) gilt die Benachteiligung einer Person oder Gruppe aufgrund einer (oder mehrerer) rechtlich geschützter Diskriminierungskategorien ohne einen sachlichen Rechtfertigungsgrund. Der Schutz vor Diskriminierung stützt sich dabei nicht nur auf individuelle Verhaltensweisen wie Beschimpfungen und Gewalt, sondern umfasst auch rechtliche Regelungen, Maßnahmen oder institutionalisierte Praktiken (mittelbare Diskriminierung). Werden beispielsweise die Feiertage bestimmter Religionen bei der Planung von Klassenfahrten nicht berücksichtigt, kann die scheinbar neutrale Terminbestimmung die diesen Religionen angehörenden Schüler*innen faktisch schlechterstellen. Auch Bekleidungsvorschriften, die Schüler*innen mit bestimmten Religionen (und Geschlecht) faktisch häufiger treffen, stellen ebenso eine mittelbare Benachteiligung dar (Dern u.a. 2018, 205). Ebenfalls liegt eine solche mittelbare Diskriminierung vor, wenn bei einer Schulanmeldung an der Grundschule Eltern unterschreiben müssen, dass ihr Kind keine Kopfbedeckung in der Schule tragen wird oder allgemeine Verbote des Tragens einer Kopfbedeckung in den Schulregeln bestehen. Hierdurch werden muslimische Mädchen, die ein Kopftuch, jüdische Jungen, die eine Kippa oder Sikhs, die einen Turban tragen, benachteiligt. Darüber hinaus knüpft der Diskriminierungsschutz – im Gegensatz zu strafrechtlichen Delikten – nicht an vorsätzliches beziehungsweise schuldhaftes Handeln der Täter*innen an: Für das Vorliegen einer Diskriminierung ist es darum unerheblich, ob die Handlung aus einer feindseligen oder abwertenden Haltung erfolgte bzw. eine diskriminierende Motivation vorlag oder der Nachteil »nur« eine unbeabsichtigte Folge war. Es kommt allein auf die benachteiligende Wirkung für die betroffene Person an. Als Diskriminierung gilt auch dann eine Handlungsweise, wenn sie an ein nicht tatsächlich vorliegendes, sondern ein nur zugeschriebenes Diskriminierungsmerkmal anknüpft (ADAS 2018b, 12f.). So kommt es beispielsweise bei einer Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit nicht auf die tatsächliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft an bzw. ist es bei einer antisemitischen Beleidigung oder Mobbing irrelevant, ob die jeweilige betroffene Person tatsächlich jüdisch ist.

»Religiöses« Mobbing oder Diskriminierung? Im Kontext von Schulen ist der Mobbingbegriff gebräuchlich und wird in der Praxis häufig undifferenziert für alle möglichen Formen von verbaler und psychischer Gewaltausübung verwendet. Das Antidiskriminierungsrecht spricht von Belästigung als einer Diskriminierungsform, bei der unerwünschte individuelle Handlungen zum Ziel oder zur Folge haben, die Würde oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person durch Einschüchterung, Beleidigung, Erniedrigung oder Schaffung eines feindlichen Umfelds zu verletzen (AGG § 3 Abs. 3). Belästigung als eine Diskriminierungsform knüpft an eines der geschützten Diskriminierungsmerkmale an, wohingegen Mobbing auch ohne Bezug zu diesen Merkmalen erfolgen kann. Zudem ist im Unterschied zum

Mobbing für den antidiskriminierungsrechtlichen Tatbestand der Belästigung kein Vorsatz erforderlich, allein die Wirkung für die Betroffenen ist erheblich (ADS 2014, 56).⁷

Eine Unterscheidung von Formen des Mobbing, die an individuelle Persönlichkeitsmerkmale anknüpfen (beispielsweise rassistisches, antisemitisches oder antimuslimisches Mobbing), ist allerdings aus wissenschaftlich-analytischer sowie aus einer praxisbezogenen Perspektive bedeutsam. Vor allem mit Blick auf Präventions- und Interventionsmaßnahmen verweist die pädagogische Literatur auf die bei diskriminierendem Mobbing wichtigen zusätzlich zu berücksichtigenden pädagogischen Handlungsanforderungen bzw. spezifischen Maßnahmen und Interventionen. Denn bei diskriminierendem Mobbing wird im Unterschied zum allgemeinen Mobbing nicht nur das Kind allein, sondern stellvertretend die ganze Gruppe, der das Kind zugeordnet wird, angegriffen, es wird direkt an in der Gesellschaft bestehende Vorurteils- und Abwertungsstrukturen angeknüpft, und rassistische Ordnungsvorstellungen werden in der Schule reproduziert. Wenn solche diskriminierenden Mobbing Situationen zwischen Schüler*innen verharmlost bzw. unterschätzt werden, werden Schüler*innen in ihrem rassistischen Handeln bestärkt, und Abwertungsmuster können sich etablieren (ADAS 2018b, 29).

3 Religionsbezogene Diskriminierung in der Beratungspraxis

Die Berliner *Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen* (ADAS)⁸ ist die erste schulspezifische, nichtstaatliche Antidiskriminierungsstelle in Deutschland. Sie wurde 2016 von der Bildungsorganisation LIFE e.V. in Berlin eingerichtet und knüpft an die Empfehlungen u.a. der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zur Einrichtung von unabhängigen Informations- und Beschwerdestellen bei Diskriminierungen in Schulen an (ADAS 2018a, 20ff.). Das Beratungs- und

7 Nach neuester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird inzwischen der antidiskriminierungsrechtliche Tatbestand der »Belästigung« auch als maßgeblich für die Definition von Mobbing zugrunde gelegt, siehe: BAG, Urteil v. 25.10.2007, 8 AZR 593/06, sowie https://www.uni-augsburg.de/de/einrichtungen/gleichstellungsbeauftragte/downloads/mobbing_neu_definiert.pdf.

8 Das Land Berlin nimmt inzwischen bei der Umsetzung von Antidiskriminierungsstrategien in der schulischen Bildung eine Vorreiterrolle ein: 2017 wurde die Stelle einer Antidiskriminierungsbeauftragten innerhalb der Bildungssenatsverwaltung eingerichtet, Ende 2018 wurde ein explizites Diskriminierungsverbot im Berliner Schulgesetz aufgenommen. Des Weiteren hat die Berliner Landesregierung sich in der Koalitionsvereinbarung zur Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) sowie zur Einrichtung einer »unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle bei Diskriminierungen in Kita und Schule« verpflichtet.

Unterstützungsangebot von ADAS richtet sich an Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, Schulbeschäftigte und Vertrauenspersonen des Schulumfelds und bezieht sich nicht nur auf religionsbezogene Diskriminierung, sondern ist horizontal ausgerichtet, d.h. es umfasst Diskriminierungen anknüpfend an alle rechtlich geschützten Merkmalen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung, Lebensalter, sozialer Status).

Da die Diskriminierungsdaten aus der Beratungspraxis stammen, können sie nicht repräsentativ sein: Viele Diskriminierungsfälle kommen nicht bei der Anlaufstelle an, wurden an anderen Stellen oder gar nicht gemeldet.⁹ Auch belegen die Daten der Anlaufstelle, dass für Schüler*innen sehr große Beschwerdehürden bestehen: Obwohl bei dem Großteil der bei ADAS gemeldeten Fälle, nämlich bei 86 Prozent, Schüler*innen die Opfer der Diskriminierung waren, nutzen sie selbst nur in den seltensten Fällen das Beratungs- und Unterstützungsangebot – das war bei ADAS nur bei 12 Prozent der durch Schüler*innen gemeldeten Diskriminierung der Fall (ADAS 2018a, 8). Hier bestehen teilweise große Ängste, dass die Beschwerde sich negativ auf die Noten auswirken könnte oder sich die Situation, statt zu verbessern, sogar verschlechtert. Schwerwiegende Mobbingfälle zwischen Schüler*innen erreichten ADAS entsprechend erst dann, wenn schon eine lange Leidensgeschichte vorgelegen hatte und die Situation inzwischen unerträglich oder eskaliert war, es beispielsweise zu Gewaltvorfällen oder gesundheitlichen Folgewirkungen gekommen war. Und auch in diesen Fällen waren es in der Regel die Eltern, die externe Beratung und Unterstützung suchten.

Die Aussagekraft der Diskriminierungsdaten von ADAS werden zudem dadurch gestützt, dass die wesentlichen Befunde durch die im Rahmen einer kleinen Anfrage erstmals veröffentlichten Teildaten der neu berufenen Antidiskriminierungsbeauftragten des Berliner Bildungssenats bestätigt werden:¹⁰ Beide Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass Schüler*innen Diskriminierung an der Schule, in vielen Fällen ausgehend von Lehrkräften, dem pädagogischem Personal und dem Schulsystem, erleben: 67 Prozent der Diskriminierungsmeldungen, die bei ADAS eingingen, sowie 71 Prozent der Meldungen, die die Antidiskriminierungsbeauftragten erreichten, betrafen Diskriminierungen, die von Lehrpersonal und der Schule ausgingen. Auch belegen die Daten beider Stellen das große Ausmaß von rassistischer Diskriminierung (bzw. Antisemitismus, antimuslimischem Rassismus, Rassismus gegen schwarze Menschen und gegen Roma und Sinti): Diskriminierungsfälle, die sich auf die tatsächliche oder zugeschriebene ethnische Her-

9 Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass nur ca. jede siebte von Diskriminierung betroffene Person ein Beratungsangebot wahrnimmt, siehe: ADS 2017, 39. Im Schulkontext ist von einer höheren Zahl auszugehen u.a. aufgrund des großen Machtgefälles.

10 Im Rahmen der Anfrage wurden nur Eckdaten der beim Senat eingegangenen Diskriminierungsmeldungen veröffentlicht, darum können hieraus keine weiteren Aussagen über religionsbezogene Diskriminierungsfälle an Berliner Schulen abgeleitet werden.

kunft (Hautfarbe, Sprache, Kultur), Religion oder Nationalität bezogen, machten bei ADAS 83 Prozent der gemeldeten Fälle aus; bei der Antidiskriminierungsbeauftragten waren es 72 Prozent. Auch die höhere Anzahl von Fällen von antimuslimischem Rassismus im Vergleich zu antisemitischen Vorfällen deckt sich mit den Daten der bei ADAS eingegangenen Meldungen. Bei der Antidiskriminierungsbeauftragten betrafen 9 der insgesamt 106 Fälle von rassistischer Diskriminierung antisemitische Diskriminierung und 36 antimuslimischen Rassismus – bei ADAS waren es zwei antisemitische und 37 (explizit) antimuslimische Diskriminierungsfälle von insgesamt 130 rassismusbezogenen Meldungen (ADAS 2018a, 16f.; Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/16794; taz vom 17.11.2018).¹¹ Auch wenn die religionsbezogenen Diskriminierungsdaten der Beratungsstelle nicht repräsentativ sind, können auf der Grundlage dieser Daten weitgehende evidenzgestützte Aussagen über Diskriminierungsrisiken mit Blick auf die religiöse und weltanschauliche Vielfalt an Berliner Schulen gemacht werden, aus denen sich wichtige Hinweise zur Weiterentwicklung der schulischen Inklusion sowie zu Forschungsfragen, die es zu vertiefen gilt, ableiten lassen.

Die religionsbezogenen Diskriminierungsdaten von ADAS, die im Weiteren vorgestellt werden, stammen aus der ersten Datenauswertung, die den Zeitraum Juni 2016 bis April 2018 abdecken. In diesem Zeitraum erreichten die Beratungsstelle insgesamt 165 Diskriminierungsmeldungen.¹² Im Folgenden sollen nun die mit Blick auf die Diskriminierungsdimension Religion/Weltanschauung ausgewerteten Beschwerdedaten von ADAS Auskunft über die schulische Diskriminierungswahrnehmung bzw. über Formen und jeweilige Häufigkeit religionsbezogener Diskriminierung an Schulen geben.

3.1 Expliziter und impliziter Religionsbezug bei Diskriminierung

Bei 26 Prozent der Fälle rassistischer Diskriminierung, die ADAS erreichten, bzw. in 43 Fällen bezog sich die Diskriminierung direkt auf die Religion bzw. Weltanschauung der betroffenen Person und es kann von einem *expliziten Religionsbezug* gesprochen werden. Der Großteil dieser Diskriminierungsfälle mit explizitem Religionsbezug, nämlich 86 Prozent, betraf die islamische Religion. Die Abwertung, Beleidigung oder Benachteiligung knüpfte hier z. B. an das Tragen eines Kopftuchs oder den Wunsch von Schüler*innen an, bspw. durch Beten oder Fasten ihre Religion zu praktizieren. In fünf Fällen spielten andere Religionen oder Weltanschauun-

11 Die kleineren Fallzahlen für Antisemitismus sagen nur sehr eingeschränkt etwas über die Relevanz des Problems aus. Sie kann darauf zurückgeführt werden, dass die Gesamtzahl der muslimischen Schüler*innen an Berliner Schulen viel größer ist als die der jüdischen.

12 Bei knapp über der Hälfte der eingegangenen Meldungen wünschten sich die Ratsuchenden auch Beratung und Unterstützung. Deswegen liegen hierzu sehr ausführlich dokumentierte Fallbeschreibungen vor.

gen eine Rolle. Dabei handelte es sich um antisemitische Äußerungen und Mobbing von (jüdischen) Schüler*innen oder Schüler*innen, die keine bzw. keine ›richtigen‹ Muslime seien. Die Diskriminierungsfälle mit explizitem Religionsbezug stammten zu gleichen Teilen aus Grund- und aus Oberschulen (aller Schulformen). Die betroffenen Personen waren zum Großteil Schüler*innen. Jungen und Mädchen waren gleichermaßen betroffen.¹³ Die am stärksten von expliziter Diskriminierung betroffene Untergruppe waren muslimische Schülerinnen, die ein Kopftuch trugen.¹⁴

Der Teil der Meldungen, in denen es sich um religionsbezogenen Alltagsrassismus und Mobbing zwischen Schüler*innen handelte, betraf Fälle wie etwa den folgenden: Ein Grundschüler berichtet, dass er, weil er keine Religion hat, von einigen Mitschülern immer wieder ausgeschlossen, beleidigt oder mit den Schulbüchern geschlagen wird. Eine Schülerin aus einer 10. Klasse einer Gemeinschaftsschule, die vor zwei Jahren aus Afghanistan nach Deutschland geflohen ist, wird immer wieder von anderen Kindern mit Sprüchen wie: »Bei dir müssen wir aufpassen, du lässt bestimmt bald Bomben hochgehen!« geärgert.

Wie schon erwähnt, handelte es sich jedoch bei dem Großteil der Diskriminierungsmeldungen um Diskriminierungen, die von Lehrkräften, Schulpersonal und der Schule ausging. Hierzu gehörten Formen von direkter Diskriminierung wie abwertende, rassistische Äußerungen, Benachteiligungen und sogar physische Übergriffe. Beispielsweise machte ein Schulsozialarbeiter in der Schule die Bemerkung »Wir haben jetzt wieder zwei Mädchen mit Kopftuch, und wenn jetzt zwei damit anfangen, wird es rumgehen wie eine Krankheit.« Oder: Eine Gymnasiastin, die ein Kopftuch trägt, erlebt, dass nur sie und ein anderes muslimisches Mädchen – die einzigen beiden Mädchen in der Klasse, die ein Kopftuch tragen – ohne jedweden vorhergehenden Verdacht mitten im Test von der Lehrerin kontrolliert werden, ob sie schummeln bzw. unter ihren Kopftüchern etwas versteckt haben. Hierzu hebt die Lehrerin ihr Tuch an, um drunter zu schauen. Ein weiteres Beispiel ist der Bericht einer Schülerin einer Berliner Oberschule, die erlebte, als sie zum ersten Mal in der Schule ein Kopftuch trug, dass die Schulleiterin versuchte, ihr dieses vom Kopf zu reißen. Es gab auch weitere Meldungen von Fällen, in denen Lehrkräfte versuchten, religiös geprägtes Verhalten von religiösen bzw. muslimischen Schüler*innen zu beeinflussen: Beispielsweise berichtete eine junge Frau, dass ihre Schwester von der Lehrerin gezwungen wurde, Schweinefleisch zu essen, oder eine Mutter eines Grundschülers meldete, dass die Klassenlehrerin ihren Sohn und

13 Es waren 38 Schüler*innen, drei Auszubildende und eine Lehramtsbewerber*in. Zudem waren 19 männlich, 21 weiblich und eine Person intersexuell.

14 Von den 14 Diskriminierungsfällen, die sich auf das Tragen eines Kopftuches bezogen, waren in 11 Fällen die Betroffenen Schüler*innen, in drei auszubildende Erzieherinnen und in einem eine Lehramtsbewerberinnen.

andere muslimische Kinder im Ramadan gezwungen hat, etwas zu essen, wozu sie beispielsweise extra Chips und Süßigkeiten mitbrachte, was sie außerhalb des Ramadans nie tat.

Hinzu kamen Meldungen von *indirekter oder institutioneller Diskriminierung* wie allgemeine Schulregeln, die muslimischen Schüler*innen das Praktizieren ihrer Religion in der Schule erschweren oder unmöglich machen (Gomolla 2017, 145). Beispielsweise wurden ADAS Schulen bekannt, an denen Schüler*innen (durch Anmeldeformulare, Schulregeln oder Hausordnungen) das Tragen einer Kopfbedeckung bzw. eines Kopftuchs oder einer Kippa verboten wurde. Aber auch unverhältnismäßig harte Sanktionen durch die Schulleitung in Fällen, in denen einzelne Schüler*innen ihr Grundrecht auf individuelle Religionsfreiheit ausüben wollen, bspw. indem sie fasteten oder (außerhalb des Unterrichts) beteten, ohne sich ein (weiteres) ›Fehlverhalten‹ zu Schulde kommen zu lassen, sind als religionsbezogene Formen institutioneller Diskriminierung zu bewerten (vgl. hierzu das Beispiel in 3.3).

Implizite religionsbezogene Diskriminierung Die Merkmalskombinationen ethnische Herkunft und (islamische) Religion war bei den gemeldeten Fällen mehrdimensionaler Diskriminierung die am häufigsten auftauchende Kombination. Es zeigt sich, dass bei den Diskriminierungssituationen, die Muslim*innen oder als solche wahrgenommene Personen in der Schule erleben, die Grenzen zwischen einer Diskriminierung anknüpfend an die ethnische Herkunft oder an die Religion nicht scharf zu ziehen sind bzw. fließend ineinander übergehen. Darum ist für islambezogene Diskriminierungsfälle typisch, dass sie nicht zwingend an eine explizite Religionszugehörigkeit zum Islam anknüpfen, sondern sich auch auf die ethnische Zugehörigkeit bzw. entsprechende phänotypische Merkmale, den Namen, das Herkunftsland oder die familiäre Herkunft aus einem vermeintlich islamisch geprägten Kulturraum beziehen, aus der dann eine angenommene islamische Religionszugehörigkeit abgeleitet wird.

Ein Teil der Betroffenen, die sich an die Beratungsstelle wenden, nennen selbst nur die ethnische Herkunft als Diskriminierungskategorie oder sie kommen wegen einer anderen Ungleichbehandlung in der Schule, beispielsweise im Kontext des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Übergangsempfehlungen, die für sie im Vordergrund steht. Bei Personen, die entweder keine Muslime sind oder für die die religiöse Identität nicht relevant ist, ist zu vermuten, dass sie – auch wenn sie als Muslime wahrgenommen und diskriminiert werden – diese Diskriminierungsebene selbst nicht unbedingt reflektieren und thematisieren. Die Diskriminierungsdaten wurden mit Blick auf diese Form des antimuslimischen Rassismus an Schulen auch in Bezug auf die ethnische Herkunft der Ratsuchenden und Betroffenen, die Diskriminierung gemeldet haben, ausgewertet. Hierbei zeigt sich mit 67 Prozent, dass eine auffällig hohe Anzahl an Diskriminierungsmeldungen

von Personen mit einem Migrationshintergrund aus Ländern mit einer mehrheitlich islamischen Bevölkerung (MENA-Staaten¹⁵ und Türkei) stammen. Bei diesen Personen kann davon ausgegangen werden, dass sie, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Muslime bzw. gläubig sind, allein aufgrund des Namens, der Kultur oder der physischen Erscheinung als Muslime wahrgenommen werden. Darum kann hier von einem *impliziten Religionsbezug* gesprochen werden.

Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der Rassismus- und Vorurteilsforschung, die auf die besondere Tradition des antimuslimischen ›Kulturrassismus‹ im Kontext der Geschichte der europäischen Identität in Abgrenzung zum Islam (Benz 2012, 48, Attia 2009) sowie die enge Verwobenheit bzw. das komplexe Geflecht der Diskriminierungsmerkmale Religion, ethnische Herkunft und Kultur im Kontext des antimuslimischen Rassismus hinweisen (Shooman 2014, 222). Kennzeichnend für antimuslimische Diskurse wird die Mischung aus kulturellen und biologistischen Argumentationsstrukturen beschrieben: »Neben der Wahrnehmung als homogenes Kollektiv lässt sich eine Verwendung der Kategorie ›Muslim_in‹ in einem ethnischen Sinne nachweisen. Dies wird insbesondere immer dann deutlich, wenn Personen alleine aufgrund ihres Namens oder Aussehens als Muslim_innen ›identifiziert‹ und alle ihnen unterstellten Charaktereigenschaften vom Islam abgeleitet werden, bzw. jedes negative Verhalten von als muslimisch markierten Menschen auf den Islam zurückgeführt wird.« (Attia u.a. 2014, 54)

3.2 Subtile und latente Formen der religionsbezogenen Diskriminierung

In der Beratungsstelle werden oftmals Diskriminierungserlebnisse gemeldet, in denen die Betroffenen nicht belegen können, ob sich die Abwertung oder Benachteiligung auf ihre tatsächliche oder aufgrund ihres Namens oder Aussehens zugeschriebene islamische Religionszugehörigkeit bezieht. Falls keine entsprechend eindeutigen Äußerungen oder Benachteiligungen gemacht werden, die sich direkt auf die islamische Religionszugehörigkeit, bspw. das Tragen eines Kopftuches, beziehen, ist es für Betroffene in den meisten Situationen kaum möglich, hier genau zuzuordnen zu können, auf was sich die Schlechterbehandlung bezieht. Ein Teil der Betroffenen gibt dann, anknüpfend an Vorerfahrungen von Diskriminierungen, die vermutete(n) Diskriminierungskategorie(n) an.¹⁶ In Teilen fällt es Betroffenen dann schwer, Erlebtes überhaupt als Diskriminierung zu thematisieren. Hierbei

15 Als MENA-Staaten wird die Region von Marokko bis zum Iran (Middle East & North Africa) mit einer mehrheitlich muslimischen Bevölkerung bezeichnet.

16 Die psychologischen Wirkungen einer solcher situativen Verunsicherung hinsichtlich von Erklärungen für Diskriminierungserfahrungen, wie bspw. eine erhöhte Wachsamkeit und Sensibilität, ein erhöhter Bedarf an mentalen Ressourcen, um eigenes Verhalten zu kontrollieren, und eine geschwächte Fähigkeit zur Selbstregulation und eine verringerte Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit sind durch die Sozialpsychologie gut erforscht; vgl. Hansen 2009.

handelt es sich in der Regel um latente und/oder subtile Diskriminierungsformen. Dies sind zwar in der Theorie zwei unterschiedliche Dinge: bei latenter oder auch impliziter Diskriminierung (implicit bias) geht es um unbewusste negative Voreingenommenheit und Vorurteile, die das Handeln beeinflussen können (Banaji u.a. 2015). Hingegen wird von subtiler Diskriminierung gesprochen, wenn die Diskriminierung beabsichtigt ist, aber unterschwellige Formen gewählt werden, um diese Absicht zu verschleiern. In der Praxis sind diese beiden Diskriminierungsformen allerdings kaum voneinander zu unterscheiden, da für die Betroffenen ebenso wie für Beratungsstellen die Motive der Diskriminierenden in der Regel nicht bekannt gemacht werden und es daher auch unklar bleibt, ob die Benachteiligung oder Herabwürdigung unbewusst oder beabsichtigt war. Teilweise ziehen sich Täter*innen auch im Nachhinein auf eine entlastende Position zurück und geben, nachdem Betroffene sich beschwert haben, an, dass die Aussagen oder Benachteiligung ohne böse Absicht geschah bzw. unbeabsichtigt war. Die rechtliche Perspektive, nachdem nur die diskriminierende Wirkung zählt und die Motivation unerheblich ist, ist deswegen zur Umsetzung der menschen- und verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote von zentraler Bedeutung.

Subtile/latente Diskriminierungsformen, die ADAS aus Schulen zur Kenntnis kamen, waren beispielsweise die Anwendung doppelter Standards, anknüpfend an die (zugeschriebene) Religionszugehörigkeit bei der Sanktionierung von Fehlverhalten oder Regelverstößen, wie sie beispielsweise ein 7-jähriger muslimischer Schüler erlebte. Als bei einer Probe für eine Klassenaufführung Weihnachtslieder gesungen wurden, hat er nicht mitgesungen, weil er dazu, nach eigenen Angaben, keine Lust hatte. Obwohl er nicht störte, stoppte die Lehrerin die gesamte Probe und schrie den Jungen vor allen Kindern laut an, was er sich denn herausnehmen würde, nicht mitzusingen. Es scheint in diesem Fall einerseits der Lehrerin nicht bewusst gewesen zu sein, wie problematisch das verbindliche (Mit-)Singen christlicher Lieder in religiös vielfältigen Klassen ist – rechtlich sowie pädagogisch. Andererseits ist es eine offene Frage, ob sie gleichermaßen hart gegen einen Grundschüler vorgegangen wäre, der einfach keine Lust hat mitzusingen, wenn dieser kein Muslim gewesen wäre. Es zeigt sich, dass in diesem Fall ihre besonders harte und pädagogisch unprofessionelle Sanktionierung und Beschämung des Kindes Formen der Überwältigung bzw. des Zwangs zur religiösen Assimilation annimmt. Da aber keine verbale Bezugnahme auf die islamische Identität des Kindes erfolgte, ist die Diskriminierung für den Jungen wie dessen Eltern kaum nachzuweisen.

Ein weiteres Beispiel ist die Erfahrung, die eine muslimische Mutter meldete: Die Mutter, die ein Kopftuch trägt, nimmt an einem Schulinformations-Abend teil. Im Anschluss geht sie auf die Fachbereichsleiterin zu, um ihr eine Frage zu stellen. Während die Fachbereichsleiterin ihr die Frage beantwortet, schaut diese ihr die ganze Zeit nicht in die Augen, sondern blickt eine deutschstämmige Mutter, die neben ihr steht, an, obwohl sie ihre Fragen vollständig beantwortet.

Subtile/latente Diskriminierungsformen wie diese Beispiele sind für die Betroffenen schwer als solche zu erfassen und zuzuordnen und werden in der Regel auch nicht als Diskriminierung thematisiert und darum selten bei Antidiskriminierungsstellen gemeldet. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass in modernen Gesellschaften, in denen soziale Ungleichheit nur meritokratisch bzw. auf Grundlage von Unterschieden in der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft legitimierbar sind und Diskriminierung aufgrund askriptiver Merkmale als illegitim gelten (und rechtlich sanktionierbar sind), subtile, implizite und latente Diskriminierungsformen zunehmen werden (El-Mafaalani u.a. 2017, 183).

3.3 Typische Fallkonstellationen religionsbezogener Diskriminierung in Schulen

Im Folgenden werden beispielhaft zwei religionsbezogene Diskriminierungsfälle in verdichteter Form dargestellt und die ›typischen‹ Merkmale religionsbezogener Diskriminierung, wie sie in der Anlaufstelle ADAS erlebt werden, nachgezeichnet.

Der erste Diskriminierungsfall, der sich 2017 ereignete, verdeutlicht die enge Verwobenheit der Diskriminierungsmerkmale Religion und ethnische Herkunft und die damit verbundenen antimuslimischen abwertenden Zuschreibungen und Stereotypen, in denen allgegenwärtig ein Radikalisierungsverdacht mitschwingt: Eine Gruppe arabischer Schüler*innen, die in einer Notunterkunft für Geflüchtete leben und eine Sekundarschule besuchen, berichten, dass die Lehrerin der Willkommensklasse (nur) die arabischen Schüler*innen immer wieder abfällig behandelt und beleidigt. Beispielsweise sagte sie: »Alle Muslime kommen nach Deutschland wegen des Geldes. Wenn sie es bekommen, sagen sie, dass Deutschland ›Scheiße‹ sei und gehen zurück in ihre Heimatländer und schließen sich ISIS an.« Zudem verweist sie die arabischen Schüler*innen immer wieder darauf, dass sie alle nach drei Jahren wieder in ihre Heimat zurück müssten. Dies greifen die Mitschüler*innen rumänischer Herkunft auf und beschimpfen und beleidigen die arabischen Schüler*innen zusätzlich mit ähnlichen Sprüchen. Die Schüler*innen bekommen das Gefühl, nicht willkommen zu sein, und fühlen sich in der Schule nicht mehr sicher. Sie wollen die Schule wechseln. Da sie sich u.a. aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus nicht trauen, sich über die Lehrerin zu beschweren, meldet die Sozialarbeiterin den Fall.

Hier knüpfte die rassistische Bemerkung zwar explizit an die religiöse Identität an (»Alle Muslime ...«), allerdings in einer so engen Verbindung zur abwertenden und stereotypen Darstellung ›ihrer Heimatländer‹, d.h. ihrer Kultur (»nur wegen des Geldes«; »schließen sich ISIS an«), dass ein essentieller, quasi naturwüchsiger Zusammenhang ›des Islams‹, der (nationalen) Kultur ihrer Heimatländer und des Terrorismus hergestellt wird. Für die Lehrerin ist es dabei irrelevant, ob sie tatsächlich Muslime sind oder Christen, Yeziden oder Nicht- und Andersgläubi-

ge. Im Ergebnis sehen sich alle arabischen Schüler*innen mit Fluchtgeschichte aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Kultur und/oder ihrer Religion mit dem Generalverdacht konfrontiert, potenzielle Terroristen zu sein. Typisch an diesem Fall ist auch, dass die vorurteilshaften, abfälligen Äußerungen der Lehrerin gegenüber der arabischen Schüler*innengruppe Teil eines breiteren interethnisch-interreligiösen Mobbingkontextes zwischen den Schüler*innen ihrer Klasse sind. Die rumänischen Schüler*innen greifen die antimuslimischen Ressentiments der Lehrerin sofort auf, um diese Schüler*innen selbst rassistisch zu beleidigen. Es ist zu vermuten, dass sie sich dadurch eine Aufwertung ihres eigenen Status innerhalb der Schulgemeinschaft erhoffen, da sie eventuell als Roma und als Schüler*innen der Willkommensklasse selber von den Schüler*innen der Regelklassen beleidigt und gemobbt werden. Es zeigt sich bei Fällen diskriminierenden Mobblings zwischen Schüler*innen, dass diese quer zu allen ethnischen und religiösen Gruppenzugehörigkeiten verlaufen und die gesellschaftlich verbreiteten Stereotype und Ungleichheitsideologien, wie beispielsweise antisemitische, antimuslimische, antischwarze oder gegen Roma gerichtete Ressentiments aufgegriffen und reproduziert werden. Das Mobbinggeschehen in der Schule spiegelt die gesellschaftlichen Ungleichheitsideologien und rassistischen Abwertungsstrukturen. Dass in diesem Fall das antimuslimische, rassistische Mobbing sogar von der Lehrkraft ausging, ist besonders schwerwiegend und steht, ganz abgesehen von dem Mangel an pädagogischer Qualifikation der Lehrerin, auch diametral dem (verfassungs-)rechtlichen Handlungsrahmen der Schule entgegen, nachdem Schule selber nicht diskriminieren darf und auch Schüler*innen vor Diskriminierung zu schützen hat (ADAS 2018, 14f.).

Der zweite Beispielfall verdeutlicht die Verweigerung des Umgangs mit religionsbezogener Diversität, die vor allem Muslim*innen als Angehörige der in Deutschland größten religiösen Minderheit erleben. Dieser ›monoreligiöse Habitus‹ in der multireligiösen Schule¹⁷ wird durch eine abwehrende, abwertende und ausgrenzende Haltung und Diskriminierung auf verschiedenen Ebenen etabliert und reproduziert. In dem Fall, der sich 2018 in einem Berliner Oberstufenzentrum ereignete, wird deutlich, durch welche typischen Argumentationsmuster und Praktiken diese Verweigerungshaltung als ›Nichtwillkommenskultur‹¹⁸ für Muslim*innen aktiv etabliert wird.

Dua¹⁹, eine muslimische Schülerin, ist erst seit kurzem an der Oberschule, die einen sehr guten Ruf hat. Im Sportunterricht empfindet sie einige Übungen, bei

17 Angelehnt an den von Ingrid Gogolin geprägten Begriff des ›monolingualen Habitus der multilingualen Schule‹, siehe u.a. den gleichnamigen Band Gogolin 2009.

18 In den Diskriminierungsfällen, die Muslim*innen bei ADAS meldeten, schildern die Betroffenen regelmäßig, dass ihnen die Schule vermittelt, dass sie hier als Muslim*innen nicht willkommen sind.

19 Name geändert.

denen ein Körperkontakt mit männlichen Schülern notwendig ist, als sehr unangenehm und fühlt sich unwohl. Da sie sich nicht traut, dies der Lehrerin gegenüber anzusprechen, fehlt sie einige Male an den Tagen, an denen der Sportunterricht stattfindet. Daraufhin kommt es zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin und der Rektorin, die Dua direkt zur Schulaufsicht schicken. Bei der Schulaufsicht wird ihr mitgeteilt, dass Religion Privatsache sei und Religion nichts in der Schule zu suchen habe. Dua versteht nicht, warum sie zu dem Gespräch geschickt wurde, da sich das Problem doch in der Schule hätte lösen lassen. Und kurz darauf folgt tatsächlich noch ein Gespräch vor Ort mit der Sportlehrerin, in der eine pragmatische Lösung gefunden wird. Die Sportlehrerin schlägt ihr vor, sich bei den Gruppenübungen einfach immer zwischen zwei Schülerinnen zu stellen. Danach geht Dua wieder regelmäßig zum Sportunterricht. Kurz darauf kommt es zu einem zweiten Vorfall: Im Deutschunterricht findet eine Gruppenarbeitsphase statt, für die Dua mit ihrer Arbeitsgruppe, bestehend aus drei muslimischen Schülerinnen, in einen separaten Raum geht. Als sie mit ihrer Aufgabe schon früher fertig sind, beten sie in diesem Raum zusammen noch das muslimische Pflichtgebet, dass in die Nachmittagszeit fällt, wobei sie davon ausgehen, dass sie niemand sieht und es so niemanden stören kann. Doch die Lehrerin kommt rein und »erwischt« Dua, die am längsten gebetet hat. Als sie fertig ist, weist sie sie darauf hin, dass das Beten in der Unterrichtszeit verboten ist, da »wir in einem säkularen Staat leben und gewisse Sachen privat ausgeübt werden sollten.« Zudem müssten die anderen Schüler*innen geschützt werden. Dua sagt, dass sie das nicht wusste und in Zukunft nicht mehr in der Schule beten werde. Sie geht davon aus, dass hiermit die Sache geklärt sei, doch sie wird kurz darauf zu einem Gespräch mit der Schulleiterin gerufen und eine Klassenkonferenz wird wegen ihr einberufen. Dua hat keine Chance, dort die Situation aus ihrer Perspektive zu schildern. Es wird über sie, aber nicht mit ihr geredet: Sie wird aufgrund der beiden Vorfälle als eine Schülerin dargestellt, mit der es nur Probleme gibt, und die Rektorin betont mehrmals, dass die Schülerin der Neutralität verpflichtet sei. Auf Nachfrage verweist sie dabei auf das Berliner Neutralitätsgesetz und darauf, dass Religion Privatsache sei und sie darum mit ihrer Religion nicht werben dürfe.

Schließlich erhält Dua einen Tadel und die Auflage, sich schriftlich in einem Brief bei der Deutschlehrerin dafür zu entschuldigen, dass sie gebetet habe, obwohl sie doch wisse, dass dies verboten sei. Die Auflage belastet Dua sehr, da sie sich nicht für etwas entschuldigen will, das sie nicht begangen hat, denn sie hatte ja von dem Gebetsverbot vorher nichts gewusst. Allerdings befürchtet sie auch, dass eine Verweigerung der schriftlichen Entschuldigung zu weiterer Eskalation mit eventuellen negativen Auswirkungen auf ihre Noten führen würde. Letztendlich schreibt Dua den Brief an die Deutschlehrerin und schildert in ihm nochmal ihre Sicht der Geschehnisse bzw. dass sie nicht gewusst hatte, dass das Beten verboten

war und dass sie zukünftig nicht mehr im Unterricht beten und den Unterricht nicht stören werde.

Hierauf wird eine erneute Klassenkonferenz einberufen, in der ihr mit Verweis auf ihre angebliche nachhaltige Störung des Unterrichts, ihr respektloses Verhalten gegenüber den Lehrer*innen und die Verweigerung der Entschuldigung für ein Fehlverhalten ein schriftlicher Verweis erteilt wird. Bei einem erneuten Fehlverhalten müsse sie zudem mit weiteren Ordnungsmaßnahmen rechnen. Außerdem wird Dua verpflichtet, drei Beratungsgespräche bei der Sozialpädagogin wahrzunehmen. Dua fügt sich der Auflage und führt die Gespräche, die sie im Nachhinein als eine grenzübergreifende Befragung der Sozialarbeiterin zu ihrer Religiosität und weiteren privaten Einstellungen darstellt. Obwohl Dua aufgrund des guten Rufs sehr gerne an der Schule bleiben möchte, will sie nach diesen entwürdigenden Erfahrungen nur noch so schnell wie möglich die Schule wechseln.

Zunächst ist an diesem Diskriminierungsfall erschreckend, wie fälschlich sich die Schulleitung, aber auch die zuständige Person der Schulaufsicht auf die gesetzlichen Grundlagen beziehen, in deren Rahmen sie agieren müssen. Hierdurch wird das Grundrecht der Schülerin auf Religionsfreiheit unzulässig eingeschränkt, denn die Verrichtung von Gebeten oder andere Glaubensbekundungen sind in Schulen grundsätzlich zulässig und es steht Schüler*innen zu, ihre Religion an dem Ort auszuüben, an dem sie sich gerade befinden, also auch auf dem Schulgelände, da sie ja aufgrund ihrer Schulpflicht das Schulgelände nicht ohne weiteres verlassen können. Die Glaubensfreiheit kann nur in Einzelfällen unter Berufung auf eine Gefährdung des Schulfriedens²⁰ beschränkt werden, wenn der ordnungsgemäße Unterrichtsablauf gestört wird. Wird der Unterricht durch religiöse Bekundungen gestört, die über die bloße Sichtbarkeit von Symbolen hinausgehen, sind erzieherische Interventionen möglich. Allerdings ist die Schule bei religiös motivierten Konflikten zunächst gehalten, angemessen und deeskalierend zu reagieren und mit erzieherischen Mitteln entgegenzusteuern (Dern u.a. 2012, 82f., Willems 2015; ADAS 2018b, 35).

20 Zur Begründung einer Gefährdung des Schulfriedens ist die Bezugnahme auf eine »abstrakte Gefahr« nicht ausreichend, vielmehr muss eine »substantielle Konfliktlage« gegeben sein, welche die »schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigt[...]« und hierdurch eine »hinreichend konkrete Gefahr« vorliegen, die in jedem Einzelfall zu belegen und zu begründen ist (BVerfGE 138, 296 [341-343]). Die Bezugnahme auf nur möglicherweise auftretende Auseinandersetzungen oder Widerstände reicht nach der Rechtsprechung nicht aus. Es muss zu konkreten Konflikten kommen, die sich auf die Religionsausübung beziehen. Selbstverständlich dürfen solche Konflikte nicht von den Lehrkräften ausgehen oder von diesen geschürt werden, da sie damit ihre Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verletzen würden. Vgl. auch den Beitrag von Schieder in diesem Band.

Auch das in Berlin geltende Neutralitätsgesetz, dass Lehrkräften – und nur diesen²¹ – das Tragen religiöser Kopfbedeckungen und religiöser Symbole verbietet, wird fälschlich als Abwehrargumentation gegenüber der Schülerin verwendet.

Des Weiteren wird in der von der Schule hier verwendeten Argumentation, dass Religion Privatsache sei und darum nicht in der Schule sichtbar sein dürfe, ein Verständnis staatlicher Neutralität und Säkularität deutlich, das sich nicht mit dem Verständnis des deutschen Religionsverfassungsrechts deckt: Das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes gebietet nämlich eben keine strenge Neutralität durch das völlige Fernhalten von Religion aus dem staatlichen und öffentlichen Raum, sondern eine gleichermaßen fördernde Haltung gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen. Zudem unterstreicht das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung der öffentlichen Schulen als Ort, an dem religiöse und weltanschauliche Vielfalt erlernt und gelebt werden kann (DIMR 2015b, 2).

Darüber hinaus ist an dem Fall aber auch die erstaunliche Härte und Übergriffigkeit der Sanktionen auffallend, mit der die Schule Duas Gebet begegnet – sie überbietet sich regelrecht in ihrem eskalierenden Vorgehen und der Unverhältnismäßigkeit der Maßregelung: Duas Wunsch nach Religionsausübung in der Schule wird als deviantes Verhalten stigmatisiert, und die Glaubwürdigkeit wird ihr abgesprochen. Abgesehen davon, dass die Schule – wissentlich oder unwissentlich – außerhalb der verfassungsrechtlichen Grundlagen agiert, scheint ihr jedes Mittel Recht zu sein, um ihre falsche Vorstellung der staatlichen Neutralität durchzusetzen, und sie verstößt mit der erzwungenen Entschuldigung sowie dem angeordneten Gespräch, das eher einer Gewissensprüfung als einem Gespräch gleicht, zudem auch eklatant gegen wesentliche pädagogische Grundsätze, nach denen Formen der Beschämung, Demütigung, Überwältigung und Nötigung als illegitime Mittel unzulässig sind. Die Massivität der Abwehrmaßnahmen deutet daraufhin, dass an Duas Fall ein Exempel statuiert werden sollte, um auch anderen muslimischen Schüler*innen an der Schule deutlich zu machen, dass hier eine ›rote Linie‹ überschritten wurde und um damit zu verhindern, dass weitere muslimische Schüler*innen von ihrem Grundrecht auf Religionsausübung in der Schule Gebrauch machen.

Aus den Erfahrungen der Diskriminierungsberatung von ADAS ist bekannt, dass die in Duas Fall genutzten Argumentationen und Praktiken in islambezoge-

21 In seiner noch gültigen Fassung von 2005 verbietet das Berliner Neutralitätsgesetz Lehrkräften und anderen Beschäftigten mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen das Tragen von sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbolen und auffallender religiöser oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücken (Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von BerlinVerfArt29G BE 2005). Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2015 haben allerdings auch Lehrer*innen das Recht aus ihrer individuellen Religionsfreiheit, im Dienst religiöse Bekleidung und Symbole zu tragen (BVerfGE 138, 296 [341-343], auch DIMR 2015b).

nen Diskriminierungsfällen häufig vorkommen: Anstatt bei Konflikten die angemessene Maßnahmenabstufung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie die vordringliche Anwendung pädagogischer Mittel in Betracht zu ziehen und eine pragmatische Lösung für den Einzelfall zu suchen, wird bei islambezogenen Konflikten in Schulen ein sehr hartes, eskalierendes Vorgehen gewählt. Teilweise scheinen alle Mittel legitim, gar geboten zu sein, wenn es darum geht, eine eigene, laizistische Vorstellung schulischer Neutralität durchzusetzen. Allein schon der Wunsch nach Praktizieren der Religion, wie hier durch das Gebet, und die damit verbundene Sichtbarkeit von Muslim*innen als solche, wird als Störung und sogar als Bedrohung empfunden. Auch typisch ist für diese Fälle, dass damit gerechnet wird, dass die Betroffenen ihre Rechte nicht kennen und sich darum mit falschen Aussagen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zufriedengeben und nicht dagegen vorgehen werden.

4 Fazit: Der monoreligiöse Habitus der multireligiösen Schule

Die Zunahme religiöser Diversität und die damit verbundene Sichtbarkeit mobilisiert gesellschaftliche Ängste und wird auch in Schulen mit dem Zerfall der Errungenschaften der säkularen Kultur assoziiert, also von Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Die erste Reaktion darauf ist deshalb oftmals: eindämmen, eingrenzen und bekämpfen (Schiffauer 2015, 278). Schiffauer sieht die Herausforderung für heutige Schulen darin begründet, wie wir von einer durch Nationalstaat, Säkularität und ethnische Homogenität bestimmten Kultur zu einer postnationalen und postsäkularen Kultur kommen können (Schiffauer 2015, 284). Eine besondere Herausforderung zur Entwicklung einer postsäkularen demokratischen Kultur liegt für Deutschland darin, den gelebten Islam selbstverständlich zu inkludieren.

Der ehemalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, stellt fest: »Nicht (mehr) ganz so selbstverständlich mag allerdings mittlerweile die Einsicht sein, dass für viele Menschen religiöse Orientierungen und Praktiken existenzielle Bedeutung haben und dass eine freiheitliche Gesellschaft dafür Raum geben muss, und zwar nicht nur in der Privatsphäre, sondern auch in der Öffentlichkeit.« (Bielefeldt 2015, 58) Er sieht inzwischen in der Religionsfreiheit den menschenrechtlichen Testfall für die liberalen Demokratien, denn sie ist das einzige klassisch-liberale Menschenrecht, das in liberalen Milieus mittlerweile auf Skepsis trifft und von Teilen sogar in Frage gestellt wird. Hierbei haben wir vermutlich mit dem »einmaligen Fall zu tun, dass ein klassisch-liberales Menschenrecht auf eine Skepsis stößt, die sich ihrerseits als liberal versteht.« (Bielefeldt 2015, 46) Bielefeldt verweist dabei auf die dem Säkularitätsbegriff eigenen Ambivalenzen und das damit zusammenhängende verbreite-

te Missverständnis, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Spannung zur staatlichen Rechtsordnung stünde. Dabei wird oftmals die normative Grundlegung der Säkularität von Staat und Recht durch die Religionsfreiheit und die daraus sich ergebende Bedeutung einer klaren (kommunikativen) kategorialen Unterscheidung zwischen der spezifischen Säkularität des freiheitlichen Rechtsstaats und einem weltanschaulichen Säkularismus übergangen. Nur hieraus ergibt sich der enge Zusammenhang zwischen dem rechtsstaatlichen bzw. menschenrechtlichen Sinn des Neutralitätsprinzips als »respektvolle Nichtidentifikation« und dem menschenrechtlichen Strukturprinzip der Nichtdiskriminierung (Bielefeldt 2015, 54ff.).

Eine in diesem Sinne neutrale Schule muss ihren monoreligiösen Habitus überwinden, die Dimension der religiös-weltanschaulichen Vielfalt in allgemeine Konzepte und Leitbilder von Diversität und Inklusion aufnehmen und religionsbezogene Diskriminierung abbauen. Dies wird gehemmt durch ein medial verbreitetes und verkürztes Bild der Diskriminierungsrealität an Schulen. Denn religiöses Mobbing findet nicht nur zwischen Schüler*innen statt, sondern geht auch von Lehrkräften und der Schule aus. Zudem sind Muslim*innen nicht nur Täter*innen, sondern oftmals auch Opfer von Diskriminierung. Die Diskriminierungsdaten von ADAS belegen für Berliner Schulen, dass der Anteil rassistischer und religionsbezogener Diskriminierung im Verhältnis zu anderen Diskriminierungsdimensionen sehr hoch ist. Vor allem muslimischen sowie als Muslimen wahrgenommenen Schüler*innen und Eltern wird oftmals in Schulen das Gefühl vermittelt, dass sie nicht willkommen sind. Deshalb haben sie ein besonders hohes Risiko, in Schulen Diskriminierungserfahrungen zu machen.

Außerdem sind spezifische Herausforderungen bei der Thematisierung und Bearbeitung von religionsbezogenem Mobbing und Diskriminierung in Schule festzustellen: Religionsbezogene Diskriminierung, vor allem wenn sie Muslim*innen betrifft und von Schule bzw. den Lehrkräften ausgeht, wird bislang selten als Diskriminierung wahrgenommen und ist darum auch schwer von den Betroffenen als solche zu thematisieren. Schulleitungen und Lehrkräfte betten die Konflikte in einen Neutralitäts- und Säkularitätsdiskurs ein und setzen dabei die »Neutralität« der Schule mit der Neutralität von Personen gleich. In der dabei geführten Argumentation werden ein für das deutsche Religionsverfassungsrecht sowie den deutschen liberalen Rechtsstaat nicht zutreffendes laizistisches Neutralitätsverständnis zur Abwehr der individuellen Ansprüche der Angehörigen religiöser Minderheiten genutzt und auf dieser Grundlage ausgrenzende Praxen etabliert. Diese sind an sich rechtlich nicht haltbar, aber die betroffenen Schüler*innen kennen die Rechtsgrundlagen oftmals nicht. Darüber hinaus befürchten sie durch eine weitergehende Beschwerde Nachteile für ihre Schul- und Bildungslaufbahn, was durchaus realistisch ist. Für Berlin ist zudem festzustellen, dass zusätzlich eine falsche Lesart des verfassungsrechtlich umstrittenen Neutralitätsgesetzes

angeführt wird, um rechtlich legitime Ansprüche muslimischer Schüler*innen zurückzuweisen.²²

Vor dem Hintergrund dieser Befunde sind die zu Beginn angeführten politisch initiierten Maßnahmen gegen religiöses Mobbing (Mobbing Coaches und verpflichtende Meldung antisemitischer Vorfälle durch die Schulen) kritisch zu beurteilen, und es stellen sich Fragen wie die folgenden: Inwieweit haben (allgemeine) Mobbing Coaches Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit religiöser und weltanschaulicher Vielfalt und Diskriminierung, um in Fällen, wie sie ADAS erreichen, kompetent intervenieren und Schulen beraten zu können? Inwieweit können sie wirksam agieren, wenn Schulleitungen in das Diskriminierungsgeschehen involviert sind? Bei einer Meldepflicht nur bei antisemitischen Diskriminierungsfällen: Inwieweit kann das Zusammenspiel verschiedener Dimensionen (Intersektionalität) in Mobbingverläufen erfasst werden? In Dynamiken von diskriminierendem Mobbing zwischen Schüler*innen spielen oftmals verschiedene ›Beschimpfungen‹ und Abwertungsmuster sowie der schulstrukturelle Umgang mit religiöser Diversität allgemein eine Rolle; im Zusammenspiel kann sich hier eine sich gegenseitig negativ verstärkende Dynamik entwickeln, in der dann unterschiedliche (Diskriminierungs-)Merkmale gegeneinander ausgespielt werden. Hier kann es auch zu Verschränkungen von antisemitischer und antimuslimischer Diskriminierung kommen, wie ein von ADAS begleiteter Mobbingfall zeigt: Ein 13-jähriger türkischstämmiger Gymnasiast wurde seit einem Jahr psychisch und physisch sowie durch Cybermobbing von Mitschüler*innen diskriminiert. Dabei bezogen sie sich auf seine türkische und muslimische Herkunft ebenso wie auf seine chronische Erkrankung: Sie bezeichneten ihn, bezugnehmend auf seine dunkle Körperbehaarung, als »Affen«, als »behindert« und »dumm wie eine Kakerlake«. Im Mobbingverlauf waren zwar zwei Jungen dominant, aber die ganze Klasse machte mit. Nach den physischen Angriffen erstattete die Mutter eine Anzeige gegen die zwei Jungen, wonach sich die Situation verschärfte. In diesem Kontext sagte eine jüdische Mitschülerin zu dem Jungen, »nächstes Mal werden die Moslems vergast«. Daraufhin behauptete einer der Schüler, gegen den eine Anzeige lief, es wäre der türkischstämmige Junge gewesen, der gesagt hätte, dass Hitler seinen Job nicht gut genug gemacht hätte. Wie können bei einer Meldepflicht nur einer Diskriminierungsdimension Fälle wie dieser erfasst werden, in denen es zu einer Eskalation kommt, weil verschiedene Ungleichheitsideologien gegeneinander in Stellung gebracht werden? Außerdem: Wie kann sichergestellt werden, dass Fälle, in denen die Diskriminierung von der Schule selbst ausgeht, gemeldet werden, und wie ist gewährleistet, dass Schüler*innen und Eltern Informationen über ihre religions- und

22 Der unzulässige Hinweis auf das Neutralitätsgesetz erfolgte auch in anderen Diskriminierungsfällen, die bei ADAS gemeldet wurden, beispielsweise in denen das Tragen eines Kopftuches von Schülerinnen unterbunden werden sollte.

diskriminierungsbezogenen Rechte erhalten, um diese entsprechend auch wahrnehmen bzw. sich beschweren zu können?²³

Die Studie *ACCEPT Pluralism. Tolerance, Pluralism and Social Cohesion: Responding to the Challenges of the 21st Century in Europe* des European University Institute kam zu ähnlichen Ergebnissen. Für den Bildungsbereich formulierte sie u. a. die Empfehlung an die zuständigen Ministerien auf Bundes- wie Länderebene, für die Wichtigkeit der Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht und für die spezifische religionsfreundliche Neutralität des deutschen Staates zu werben (Mühe 2011, 5).

Diese Empfehlung sollte um die folgenden ergänzt und erweitert werden, um religionsbezogenem Mobbing und Diskriminierung in Schulen wirksam entgegenwirken zu können: Zum einen ist es wichtig, den horizontalen Diskriminierungsschutz an Schulen zu stärken. Religion als ein Diskriminierungsmerkmal, das häufig nicht direkt erkannt wird und oftmals Teil von mehrdimensionaler Diskriminierung ist, kann am besten im Rahmen eines horizontalen Ansatzes erfasst werden. Wichtig ist dabei nur, dass die religiöse Dimension dann auch explizit benannt und bearbeitet wird und hier die aus rechtlicher Perspektive neben dem Antidiskriminierungsrecht ebenso einschlägigen, verfassungsrechtlichen Schutzrechte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einbezogen sind. Für den Bereich der Schule sind zudem die Schließung der Rechtslücken des Diskriminierungsschutzes von zentraler Bedeutung, damit für Schüler*innen und Eltern dasselbe Schutzniveau gilt wie für Lehrkräfte und Schulpersonal (und andere Arbeitnehmende, aber auch Schüler*innen in Privatschulen) durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Darüber hinaus ist die Einrichtung von neutralen, unabhängigen, niedrigschwelligen Beratungs- und Beschwerdestellen für Personen, die in Schulen Diskriminierung erleben, auf Landes- und kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung, damit diese über ihre Rechte informiert werden und in Diskriminierungsfällen eine parteiische Unterstützung erhalten, um ihre Rechte durchsetzen zu können (ADAS 2018a, 20ff.). Zudem sollten Schulen eigene Antidiskriminierungsstrategien als Teil der bestehenden schulischen Diversitäts- und Inklusionsstrategien initiieren.

Im Anbetracht der zahlreichen religionsbezogenen Konflikte und Diskriminierung in Schulen ist es wichtig, die fachliche Fokussierung des Religionsthemas auf den Religionsunterricht sowie, wenn es um den Islam geht, die Radikalisierungsprävention aufzubrechen und als ein Diversitäts- und Inklusionsthema, das die gesamte Schulentwicklung betrifft, anzugehen. Für den Bereich der schulischen Prävention ist dabei von zentraler Bedeutung, die Konzepte der schulischen Inklusion und Diversitätssensibilität um die religiös-weltanschauliche Dimension

23 Nichtstaatliche Antidiskriminierungsbüros und die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für Schüler*innen und Eltern können hier eine wichtige Rolle spielen (ADAS 2018a).

zu erweitern und eine gelebte Kultur der Anerkennung und Wertschätzung der religiös-weltanschaulichen Vielfalt in der Schule zu entwickeln, wozu die Anerkennung des Islams als Alltagsreligion gehört. Wichtige Themen für einen solchen Schulentwicklungsprozess, wie der Abbau von religionsbezogenen Vorurteilen (Islamfeindlichkeit, Antisemitismus) und die Stärkung der interreligiösen Kompetenz und Konfliktfähigkeit, sollten im Rahmen von Lehrerfortbildungen und schulischen Projekttagen in den Schulen initiiert werden.

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin 18. Wahlperiode (Drucksache 18/16794): Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Walter (Grüne) vom 19. Oktober 2018 zum Thema: Diskriminierung von Schüler*innen an Berliner Schulen und Antwort vom 07. November 2018.
- ADAS/LIFE e.V. (2018a): Empfehlungen zur Einrichtung einer unabhängigen Berliner Beschwerdestelle bei Diskriminierung in Schulen. Berlin.
- ADAS/LIFE e.V. (2018b): Schutz vor Diskriminierung an Schulen. Ein Leitfaden für Schule in Berlin. Berlin.
- ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin.
- ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin.
- ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2014): Handbuch »Rechtlicher Diskriminierungsschutz«. Berlin.
- Attia, Iman; Häusler, Alexander & Shooman, Yasemin (2014): Antimuslimischer Rassismus am rechten Rand. München.
- Attia, Iman (2009): Die »westliche Kultur« und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischen Rassismus. Bielefeld.
- Banaji, Mahzarin R. & Greenwald, Anthony G. (2015): Vorurteile. Wie unser Verhalten unbewusst gesteuert wird und was wir dagegen tun können. München.
- Benz, Wolfgang (2012): Die Feinde aus dem Morgenland. Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet. München.
- Bernstein, Julia; Diddens, Florian; Friedlender, Nathalie & Theiss, Ricarda (2018): »Mach mal keine Judenaktion«. Herausforderungen und Lösungsansätze in der professionellen Bildungs- und Sozialarbeit gegen Antisemitismus. Frankfurt University of Applied Sciences. Online: <https://www.frankfurt->

- university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Pressemitteilungen/Mach_mal_keine_Judenaktion_Herausforderungen_und_Loesungsansaetze_in_der_professionellen_Bildungs-_und_Sozialarbeit_gegen_Anti.pdf [letzter Zugriff: 26.01.2019].
- Bielefeldt, Heiner (2015): Testfall Religionsfreiheit. In: Manfred L. Pirner, Johannes Lähnemann & Heiner Bielefeldt (Hg.): Menschenrechte und inter-religiöse Bildung. Berlin, 40-60.
- Decker, Oliver & Brähler, Elmar (Hg.) (2018): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Gießen.
- Dern, Susanne; Schmid, Alexander & Spangenberg, Ulrike (2012): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung. Expertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- Dern, Susanne & Spangenberg, Ulrike (2018): Schutz vor Diskriminierung im Schulkontext. Rechtsgrundlagen und Handlungsoptionen schulischer Akteur*innen. In: Andreas Foitzik & Lukas Hezel (Hg.): Diskriminierungskritische Schule. Einführung in theoretische Grundlagen. Weinheim, 200-213.
- Dreier, Horst (2018): Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München.
- DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte (2015a): Die Rechte des Kindes im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zusammenfassende Informationen zum Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt (UN-Dok. A/70/286 vom 05. August 2015). Berlin.
- DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte (2015b): aktuell: Schule als Ort religiöser und weltanschaulicher Freiheit und Vielfalt. Berlin.
- DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2019): Die Religionsfreiheit von Kindern im schulischen Raum. Zur Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen. Berlin.
- El-Mafaalani, Aladin; Waleciak, Julian & Weitzel, Gerrit (2017): Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung. In: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani & Gökçen Yüksel (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden, 173-191.
- Gomolla, Mechthild (2017): Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani & Gökçen Yüksel (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden, 133-155.
- Gogolin, Ingrid (2009): Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule. Münster.
- Hansen, Nina (2009): Die Verarbeitung von Diskriminierung. In: Andreas Beelmann & Kai J. Jonas (Hg.): Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven. Wiesbaden, 155-173.

- Heimann, Hans Markus (2016): Deutschland als multireligiöser Staat. Eine Herausforderung. Frankfurt a.M.
- Karakaşoğlu, Yasemin & Wojciechowicz, Anna Aleksandra (2017): Muslim_innen als Bedrohungsfigur für die Schule – Die Bedeutung des antimuslimischen Rassismus im pädagogischen Setting der Lehramtsausbildung. In: Karim Fereidooni & Meral El (Hg.): Rassismuskritik als Widerstandsformen. Berlin, 507-529.
- Mühe, Nina (2011): Akzeptanz religiöser Vielfalt an öffentlichen Schulen in Deutschland. Policy Brief ACCEPT Pluralism Issue1/2011, European University Institute (Robert Schuman Centre for Advanced Studies); Online: https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/19805/ACCEPT_PLURALISM_PolicyBrief_2011_02_Germany_German.pdf?sequence=3&isAllowed=y [letzter Zugriff: 31.08.2019].
- Mühe, Nina (2019): Muslimische Religiosität als Stigma – Wie muslimische Schüler und Schülerinnen mit Stigmatisierungen umgehen. In: Bülent Uçar & Kassiss Wassilis (Hg.): Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit. Göttingen, 197-209.
- Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit, Inssan e.V. (2015): Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland. Alternativbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von »Rassen«diskriminierung (ICERD).
- Pollack, Detlef; Müller, Olaf; Rosta, Gergely; Friedrich, Nils & Yendell, Alexander (2014): Grenzen der Toleranz. Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt in Europa. Berlin.
- Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin & Yüksel, Gökçen (Hg.) (2017): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden.
- Schiffauer, Werner (2015): Schule, Moschee, Elternhaus. Eine ethnologische Intervention. Frankfurt a.M.
- Salzborn, Samuel & Kurth, Alexandra (2019): Antisemitismus in der Schule. Erkenntnisstand und Handlungsperspektiven. Wissenschaftliches Gutachten. Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin/Justus-Liebig-Universität Gießen.
- Shooman, Yasemin (2014): »weil ihre Kultur so ist«. Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld.
- taz vom 17.11.2018: Diskriminierung an Berliner Schulen. Wenn LehrerInnen rassistisch sind.
- United Nations General Assembly (2015) Elimination of all forms of religious intolerance. Note by the secretary-General, UN-Dok. A/70/286 vom 05. August 2015.
- Uygun-Altunbas, Ayse (2017): Religiöse Sozialisation in muslimischen Familien. Eine vergleichende Studie. Bielefeld.

- Wapler, Friederike (2015): Religiöse Kindererziehung: Grenzen des Rechts, in *Recht der Jugend und des Bildungswesens. Recht der Jugend und des Bildungswesens* 4/2015, 420-447.
- Willems, Joachim (2015): »Keine Bedrohung, sondern Wahrnehmung eines Grundrechts – Muslimische Gebete in der Schule.« In: *Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik* 14 (2015), H.1, 16-38.
- Zick, Andreas; Küpper, Beate & Hövermann, Andreas (2011): *Die Abwertung des Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung.* Berlin.